

CHARTA-Deckungskonzept für gewerbliche Gebäudeversicherung

II. Wording-Verzeichnis:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen
- 1.2. Überspannungsschäden durch Blitz
- 1.3. Schäden durch radioaktive Isotope
- 1.4. Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen
- 1.5. Wiedereinschluss von Sachschäden durch Terrorakte

2. Versicherte Sachen

- 2.1. Gemietete Objekte
- 2.2. Ausschlüsse / Spezialversicherungen

3. Versicherte Kosten im Rahmen der zugrundeliegenden Pauschaldeklaration

- 3.1. Sachverständigenkosten
- 3.2. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten
- 3.3. Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten
- 3.4. Dekontaminationsschäden
- 3.5. Preisdifferenzversicherung
- 3.6. Wiederaufbaubeschränkungen
- 3.7. Belohnung an Feuerlöschkräfte
- 3.8. Rückreisekosten für den Versicherungsnehmer bei einem Schadenfall ab EUR 40.000,00

4. Versicherungsort

- 4.1. Versicherungsort

5. Versicherungswert

- 5.1. Wertzuschlagsklausel

6. Vertragliche Anzeige; Gefahrerhöhung; Obliegenheiten

- 6.1. Erweiterte Anerkennung
- 6.2. Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung
- 6.3. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
- 6.4. Handwerkerklausel
- 6.5. Verzicht auf Ersatzansprüche

7. Versicherungssumme; Entschädigung; Wiederherstellung

- 7.1. Unterversicherungsverzicht bei vorliegendem Gebäudewertgutachten
- 7.2. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
- 7.3. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

8. Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung

- 8.1. Makler
- 8.2. Repräsentanten

9. Sonstiges

- 9.1. Abschlagszahlung
- 9.2. Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Schadenfall
- 9.3. Gerichtsstand
- 9.4. Neben- und Mehrfachversicherung
- 9.5. Unverzögliche Aufräumung und Reparatur

10. Leitungswasser

- 10.1. Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen
- 10.2. Wasserverlust infolge Rohrbruch
- 10.3. Armaturen
- 10.4. Regenfallrohre innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes
- 10.5. Regen- und Rückstauschäden
- 10.6. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

11. Sturm/Hagel

- 11.1. Außen angebrachte Sachen
- 11.2. Verglasungen

12. Sonstige Sachschäden

- 12.1. Gebäudebeschädigung
- 12.2. Böswillige Beschädigung (Graffiti)
- 12.3. Elementarschaden-Versicherung

13. Mietverlust

- 13.1. Mietverlustversicherung

14. Rohbau

- 14.1. Feuer-Rohbauversicherung

II. Wording:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (SK 3101)

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

1.2. Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 Nr. 3 Mannheimer AFB '08 ersetzt der Versicherer Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

2. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.3. Schäden durch radioaktive Isotope

1. Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

2. Versicherte Kosten werden nur ersetzt, soweit sie auch ohne die Verseuchung angefallen wären. Zusätzliche Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1.4. Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen

In Abänderung von § 1 Nr. 5 d) Mannheimer AFB '08 erstreckt sich die Versicherung auch auf Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

1.5. Wiedereinschluss von Sachschäden durch Terrorakte

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten entgegen den Versicherungsbedingungen - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Sachschäden, Kosten und Mietverlust, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, begrenzt durch die folgenden Bestimmungen:

3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art und Mietverlust im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

4a) Rückwirkungsschäden.

4b) Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).

- Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.

- Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

4c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

5. Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitragszuschlag für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte des laufenden Versicherungsjahres wird im Falle einer Kündigung dem Versicherungsnehmer erstattet.

6. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

7. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

8. Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung beträgt: Versicherungssumme, maximal 15.000.000 EUR

2. Versicherte Sachen

2.1. Gemietete Objekte

Es gelten auch Aufwendungen mitversichert, die der Versicherungsnehmer ggf. für den Ausbau gemieteter Objekte gemacht hat, soweit sie nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind.

2.2. Ausschlüsse / Spezialversicherungen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Spezialversicherungen sind im Schadenfall anzuzeigen.

3. Versicherte Kosten im Rahmen der zugrundeliegenden Pauschaldeklaration

3.1. Sachverständigenkosten (SK 1302)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

3.2. Aufräumungs- und Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten

1. Aufräumungs- und Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten inkl. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind mit der hierfür vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

2. In Abänderung von § 5 Nr. 1 Mannheimer AFB '08 gilt anstelle der Formulierung „zum nächsten Ablagerungsplatz“ die Bezeichnung „zum dafür geeigneten Ablagerungsplatz“.

3.3. Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten (SK 1303)

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

3.4. Dekontaminationsschäden

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (Mannheimer AFB '08) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

1a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

1b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

1c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

2a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

2b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

2c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
6. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 5 Nr. 1 a) Mannheimer AFB '08.

3.5. Preisdifferenzversicherung (SK 1301)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

3.6. Wiederaufbaubeschränkungen

1. Der Versicherer ersetzt auch notwendige Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.
Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.
2. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vom Sachschaden betroffenen Position und der zusätzlich vereinbarten Versicherungssumme zu den hierfür geltenden Bestimmungen. Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre.
Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gemäß Nr. 1 nicht versichert.

3.7. Belohnung an Feuerlöschkräfte

Bei Mitversicherung von Feuerlöschkosten werden im Versicherungsfall auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigenen oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Die Belohnungen müssen mit dem Versicherer abgestimmt werden. Belohnungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteten Personen werden nicht ersetzt.

3.8. Rückreisekosten für den Versicherungsnehmer bei einem Schadenfall ab EUR 40.000,00

1. Wird während einer Urlaubs- oder Geschäftsreise des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten ein im Versicherungsvertrag bezeichnetes Gebäude zerstört oder beschädigt, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die Rückreisekosten für die Bahnfahrt in der 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie nachgewiesener Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel oder für einen Linienflug in der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie von dem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist, sowie nachgewiesener Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel.
2. Entschädigung wird nur geleistet, sofern die Entfernung zwischen Aufenthalts- und Schadenort mindestens 50 km Luftlinie beträgt.

4. Versicherungsort

4.1. Versicherungsort

Als Versicherungsort gilt, soweit nichts anderes ausdrücklich beurkundet ist, das in dem Vertrag dokumentierte Versicherungsgrundstück.

5. Versicherungswert

5.1. Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (SK 1707)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

6. Vertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

6.1. Erweiterte Anerkennung (SK 1601)

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach § 15 bzw. § 10 (Glas) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

6.2. Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertrags-erhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

Anmerkung: „Versicherungsabteilung“ gilt durch „Versicherungssachbearbeiter“ ersetzt.

6.3. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 19 Mannheimer AFB '08, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 20 Mannheimer AFB '08. Abweichungen über eine Dauer von 6 Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

6.4. Handwerkerklausel

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern oder sonstigen auf dem Versicherungsgrundstück arbeitenden Personen Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen der Versicherungsnehmerin verletzt, so ist diese dafür nicht verantwortlich.

6.5. Verzicht auf Ersatzansprüche (SK 3608)

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

7. Versicherungssumme, Entschädigung, Wiederherstellung

7.1. Unterversicherungsverzicht bei vorliegendem Gebäudewertgutachten

1. Die Versicherungssumme der versicherten Gebäude gilt als richtig bemessen,
 - 1a) wenn sie durch ein dem Versicherer vorgelegtes Sachverständigen-Gutachten über den Neubauwert/Wiederherstellungswert (nicht Verkehrswert) festgesetzt wurde
 - 1b) oder der Neubauwert durch Kopien der Originalrechnungen belegt wird.
2. Eine Unterversicherung tritt in diesem Fall erst dann ein, wenn
 - nachträglich vorgenommene Werterhöhungen z.B. durch Um-, An- und Ausbauten sowie Neubauten nicht rechtzeitig ausreichend nachversichert wurden, oder
 - die Wertfortschreibung gemäß Wertzuschlagsklausel ausgeschlossen wurde.

7.2. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (SK 1702)

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 2 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als EUR 10.000,00 beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.
3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

7.3. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Die Wiederherstellungsfrist gemäß § 8 Nr. 2 Mannheimer AFB '08, AWB '08, AStB '08 gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden. Die gültige Wiederherstellung/Wiederbeschaffung braucht nicht abgewartet zu werden, vielmehr ist die Entschädigung fällig, sofern die Wiederherstellungsaufträge über Beträge lauten, die aufgrund § 8 Mannheimer AFB '08, AWB '08, AStB '08 zu zahlen sind.

8. Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

8.1. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen und Zahlungen - soweit Inkassovollmacht vorliegt - des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Die Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei dem Makler eingegangen sind.

8.2. Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten bei:

- Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstandes und deren Generalbevollmächtigte
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts – die Gesellschafter und die Geschäftsführung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Einzelfirmen – der Inhaber
- ausländischen Firmen – der entsprechende Personenkreis.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, die von diesem Personenkreis grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

Als Repräsentanten gelten nicht:

- Mieter und Pächter.

9. Sonstiges

9.1. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 9 Nr. 1 a) Mannheimer AFB '08, Mannheimer AWB '08, Mannheimer AStB '08 schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

9.2. Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Schadenfall (SK 1902)

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

9.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der im Versicherungsvertrag genannte Sitz des Versicherungsnehmers bzw. die für den Versicherungsnehmer zuständigen Gerichte.

9.4. Neben- und Mehrfachversicherung

Neben- und Mehrfachversicherungen sind erst im Schadenfall anzuzeigen.

9.5. Unverzögliche Aufräumung und Reparatur

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 5.000,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß § 19 Nr. 2 Mannheimer AFB '08 wird hiervon nicht berührt.

10. Leitungswasser

10.1. Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

1. Soweit dies vereinbart ist, sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren mitversichert,

1a) die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen,

1b) die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

2. Soweit dies vereinbart ist, sind Schäden bis zu dem vereinbarten Betrag durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren mitversichert,

2a) die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Entsorgung eines versicherten Gebäudes dienen.

2b) die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung eines versicherten Gebäudes dienen, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

10.2. Wasserverlust infolge Rohrbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 1 Nr. 2 Mannheimer AWB '08 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

10.3. Armaturen

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung von § 1 Nr. 1 b) Mannheimer AWB '08 die Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 1 Nr. 1 b) Mannheimer AWB '08 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden.

10.4. Regenfallrohre innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes

1. In Ergänzung von § 1 Nr. 4 a) aa) Mannheimer AWB '08 gilt Wasser, das bestimmungswidrig aus Regenfallrohren innerhalb oder außerhalb der versicherten Gebäude austritt, mitversichert.

2. Der gemäß dieser Vereinbarung als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um EUR 250,00 gekürzt.

10.5. Regen- und Rückstauschäden

1. In Änderung von § 1 Nr. 4 a) dd) Mannheimer AWB '08 sind versicherte Sachen gegen:

1a) Überschwemmungsschäden und

1b) Rückstauschäden

die durch Witterungsniederschläge (insbesondere Regen) verursacht werden, versichert.

2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge (insbesondere Regen).

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Rückstauschäden durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben, Erdstoch und Erdsenkung.

4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um EUR 500,00 gekürzt (Selbstbehalt). Die Entschädigung ist einschließlich versicherter Kosten auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

10.6. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

1. Abweichend von § 1 Nr. 4 a) dd) Mannheimer AWB '08 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Wasserlöschanlagen bestimmungswidrig austritt. Zur Wasserlöschanlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage verursacht werden. Zur Wasserlöschanlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Der Versicherungsnehmer hat

a) die Wasserlöschanlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsschluss oder vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;

b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a) genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;

c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a) oder b) festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.

4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 19, 20 Mannheimer AWB '08.

11. Sturm/Hagel

11.1. Außen angebrachte Sachen

Außen angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen sind gemäß Pauschaldeklaration mitversichert.

11.2. Verglasungen

In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung (Mannheimer AStB '08) gelten Laden- und Schaufensterscheiben, künstlerisch bearbeitete Scheiben, Kirchenfenster, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsglasscheiben, Blei- und Messingverglasungen, Glasbausteine, Profilbaugläser, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben von mehr als 4 qm Einzelgröße, ferner die Rahmen und Profile aller genannten Verglasungen und der Kunststoffscheiben mitversichert.

Sonderkosten für Gerüste und Kräne, Beseitigung von Hindernissen, Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien und Umrahmungen, Mauerwerks und Schutzeinrichtungen sind ebenfalls Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Die Entschädigung ist insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

12. Sonstige Sachschäden

12.1. Gebäudebeschädigung

1. Versichert sind die Kosten im Rahmen der Pauschaldeklaration für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufenstern), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, dass ein unbefugter Dritter

1a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

1b) versucht, durch eine Handlung gem. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter am versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Andere Versicherungen, die Schutz gegen Schäden gemäß Ziffer 1 bieten, gehen dieser Versicherung vor.

12.2. Böswillige Beschädigung

1. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Gebäuden. Hierzu zählen auch Verschmutzungen durch „GRAFFITI“.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Betriebsangehörige und im Auftrag des Versicherungsnehmers im Betrieb tätige Personen sowie auf Schäden an Glasscheiben.
3. Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 3.000,00 je Versicherungsfall und auf EUR 6.000,00 je Versicherungsjahr.
4. Schäden bis zu einem Betrag von EUR 250,00 sind nicht ersatzpflichtig.

12.3. Elementarschaden-Versicherung

1. Ist die Elementarschaden-Versicherung vereinbart, so beträgt der vereinbarte Selbstbehalt gemäß §12 Mannheimer BWE '08 - Gewerbe:

für Erdbeben (PLZ-Zone 1 und 2)	5.000,00 EUR
für Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	10%, mindestens 500,00 EUR, maximal 5.000,00 EUR
für Überschwemmung (ZÜRS-Zone GK1)	10%, mindestens 500,00 EUR, maximal 5.000,00 EUR
für Überschwemmung (ZÜRS-Zone GK2)	20%, mindestens 1.000,00 EUR, maximal 10.000,00 EUR

2. Die Jahreshöchstentschädigung in der Elementarschaden-Versicherung ist auf die Versicherungssumme, maximal 2.500.000,00 EUR begrenzt.

13. Mietverlust

13.1. Mietverlustversicherung

1. Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherten Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstige Grundstückbestandteile, die durch einen Sachschaden, der nach den dem Vertrag zugrundeliegenden

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (Mannheimer AFB '08)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (Mannheimer AWB '08)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (Mannheimer AStB '08)

zu entschädigen ist.

Schäden durch Hagel sind im Rahmen der Sturmversicherung bedingungsgemäß mitversichert.

2. Versicherte Schäden

Versicherter Mietverlust ist

2a) der Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

2b) der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls der Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

2c) etwaige fortlaufende Mietnebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

3. Versicherungssumme; Haftzeit

3a) Die Versicherungssumme ist auf den in der Pauschaldeklaration genannten Betrag begrenzt.

3b) Mietausfall wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Ist die Versicherungssumme für Gebäude im Schadenfall niedriger als der Versicherungswert, so wird der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. (Unterversicherung).

14. Rohbau

14.1. Feuer-Rohbauversicherung

Versichert sind im Rohbau befindliche Betriebsgebäude einschließlich die zur Errichtung notwendigen, auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Baustoffe für die Dauer von maximal 12 Monaten ab Baubeginn.

Die Aufnahme eines Betriebes ist dem Versicherer gemäß § 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (Mannheimer AFB '08) anzuzeigen.

Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung (Stand 01.01.2008)

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Pos. Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Blitzableiter

Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten,

- die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dergleichen,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
 - Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
 - Silos
 - Speiseaufzüge

Fahnenstangen
Gehsteigbefestigungen
Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer
Hofbefestigungen
Kaimauern
Kühltürme
Leitungen (elektrische), unter Putz verlegt
Rampen
Schornsteine
Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Verbindungsbrücken
Vordächer
Wasserhochbehälter
Werkstraßen

Pos. Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
Apparaturen
Baugerüste
Bedienungs Bühnen
Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
Brandmeldeanlagen
Büchereien
Büroeinrichtungen
Büromaschinen
Büromaterial
Container
Dampfkraftanlagen
Datenträger (Speichermedien)
Datenübertragungsanlagen
Datenverarbeitungsanlagen
Diapositive
Drucksachen
Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
Energieanlagen

Ersatzteile
Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
Fernkopieranlagen
Fernschreibanlagen
Fernsehanlagen
Fernsprechanlagen
Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt
Feuerlöscher
Filme
Firmenschilder
Förderanlagen
Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt
Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig; Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
Gaserzeugungsanlagen
Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
Gerätschaften
Gleisanlagen
Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
Kabel
Kälteanlagen
Kantineneinrichtungen
Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen
Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
Kräne
Lagereinrichtungen
Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
Lastenaufzüge
Leitungen (elektrische), soweit nicht unter Putz verlegt
Lettern
Löscheinrichtungen
Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
Luftschutzeinrichtungen
Maschinen
Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
Modelle (formgebende), soweit für die laufende Produktion benötigt
Motore
Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
Prägewerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen

Rufanlagen
Rundfunkanlagen
Sanitätseinrichtungen
Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
Schienenfahrzeuge
Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
Setzkästen
Sozialeinrichtungen
Sporteinrichtungen
Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
Transformatoren
Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
Trocknungsanlagen
Uhrenanlagen
Verschalungen
Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
Wasserkraftanlagen
Werbeanlagen
Werbesachen
Werkschutzeinrichtungen
Werkzeuge
Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
Zwischenwände (versetzbare), z.B. Funktionswände
Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:
⇒ Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Pos. Vorräte

Abfälle, verwertbare
Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
Erzeugnisse, unfertige und fertige
Handelsware
Hilfsstoffe
Rohstoffe
Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine
Transporthilfen
Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
Waren von Zulieferern

Pos. Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)

Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)

Briefmarken

Münzen und Medaillen

Schmucksachen,

Perlen und Edelsteine,

auf Geldkarten geladene Beträge,

unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen

Pos. Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen, sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Pos. Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, Fertigungsvorrichtungen, z.B.

Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge,

Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Pos. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des

Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Hierzu gehören nicht:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand innerhalb des Versicherungsortes.